

Statuten



Österreichischer Möbel- Transport-Verband

STATUTEN

des
Österreichischen Möbel-Transport-Verbandes
Wien 1150, Mariahilfer Gürtel 39

beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung vom 12. September 2008
genehmigt mit Bescheid der Vereinsbehörde vom 06.11.2008

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen Österreichischer Möbel-Transport-Verband (ÖMTV) und hat seinen Sitz in Wien. Der Verband ist berechtigt, Zweigvereine oder Zweigstellen, und zwar auch außerhalb Wiens, zu errichten. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

2 Gliederung und Zwecke des Verbandes

Der Verband gliedert sich in eine österreichisch-europäische Sektion und eine FIDI-Sektion und hat den Zweck:

- 2.1. innerhalb der österreichisch-europäischen Sektion den lautereren Wettbewerb sowie den Austausch von allgemeinen Erfahrungen zwischen den Mitgliedern zu fördern. Gleichzeitig die beruflichen und standesgemäßen Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten.
- 2.2. innerhalb der FIDI-Sektion den Zusammenschluss der einzelnen Mitglieder zur Zusammenarbeit mit den Spediteurverbänden des Auslandes sowie internationalen Institutionen – vor allem der FIDI – wahrzunehmen und zu fördern.

3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 3.1. Regelmäßige Versammlungen der Mitglieder, Veröffentlichungen in der Fachpresse, in den Medien und Informationen mittels Rundschreiben. Weiters Beratung der Mitglieder und Erteilung von Auskünften an die Mitglieder über allgemeine das Gewerbe betreffende Fragen.
- 3.2. Zur Erreichung des Zweckes ist der Verband berechtigt, Unternehmungen, Gesellschaften und andere Vereinigungen zu gründen oder Anteile daran zu erwerben, wenn dies der gleichen Zielsetzung dient.
- 3.3. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern wird eine schiedsgerichtliche Austragung gemäß Punkt 8.7 angeboten.
- 3.4. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch die Aufnahmegebühr und die Beiträge (Punkt 6.) aufgebracht werden.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind:

- ordentliche Mitglieder,
- korrespondierende Mitglieder,

- Ehrenmitglieder und
 - Ehrenpräsidenten.
- 4.1 Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sowie im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften werden, welche berechtigt sind, das Möbeltransport- und/oder Speditionsgewerbe zu betreiben. Die Ordentliche Mitgliedschaft wird über schriftliches Ansuchen durch Aufnahme in den Verband erworben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme aus sachlich gerechtfertigten Gründen (Punkt 4.1.2) zu verweigern. Der Mitgliedschaftswerber ist von der Nichtaufnahme mit eingeschriebenem Brief zu verständigen. Der nicht aufgenommene Mitgliedschaftswerber kann dagegen innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung schriftlich Berufung an die Generalversammlung erheben. Die Berufung ist zu begründen und beim Verband einzubringen. Für die Rechtzeitigkeit der Berufung ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 4.1.1 Ordentliche Mitglieder sind immer Mitglieder der österreichisch-europäischen Sektion. Sie können darüber hinaus auch Mitglieder der FIDI-Sektion sein, wenn und solange sie über eine FAIM-Zertifizierung (Qualitätszertifikat des Welt-Verbandes FIDI) verfügen. Die Aufnahme eines Ordentlichen Mitgliedes in die FIDI-Sektion erfolgt nach Aufnahme in den Verband über schriftliches Ansuchen über die Aufnahme in die FIDI-Sektion. Mit dem schriftlichen Ansuchen über die Aufnahme in die FIDI-Sektion ist der Nachweis über die FAIM-Zertifizierung vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in die FIDI-Sektion aus sachlich gerechtfertigten Gründen (Punkt 4.1.2) zu verweigern. Der Mitgliedschaftswerber ist von der Nichtaufnahme mit eingeschriebenem Brief zu verständigen und kann dagegen innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung schriftliche Berufung an die Generalversammlung erheben. Die Berufung ist zu begründen und beim Verband einzubringen. Für die Rechtzeitigkeit der Berufung ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Zugehörigkeit eines Ordentlichen Mitgliedes zur FIDI- Sektion erlischt (i) mit Beendigung der Mitgliedschaft des Ordentlichen Mitgliedes zum Verband gemäß Punkt 7 oder (ii) 3 Wochen nach dem Tag der Aberkennung der FAIM-Zertifizierung; die Aberkennung der FAIM-Zertifizierung ist unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- 4.1.2 Sachlich gerechtfertigte Gründe zur Verweigerung der Aufnahme eines Mitgliedschaftswerbers in den Verband können, insbesondere aber nicht ausschließlich vorliegen, wenn die berufliche Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit oder die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht in ausreichendem Maße vorhanden/sichergestellt sind.
- 4.1.3 Die Auslegung der in Punkt 4.1.2 genannten Kriterien erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der §§ 71, 68 und 74 des Bundesvergabegesetzes (BVergG; BGBl I Nr 17/2006 zuletzt geändert BGBl I Nr 86/2007). Dies unter der Maßgabe dass für die

berufliche Befugnis die Berechtigung zum Betrieb des Möbeltransport- und/oder Speditionsgewerbe bzw. im Fall des Punkt 4.1.2 auch das Vorliegen der FAIM-Zertifizierung ausschlaggebend ist.

- 4.2 Korrespondierende Mitglieder werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Es sind dies solche Personen, welche den Verband unterstützen und die Interessen des Verbandes gefördert haben. Korrespondierende Mitglieder sind Mitglieder der Österreichischen Sektion und – sofern bei ihrer Wahl nichts anderes bestimmt wird – auch Mitglieder der FIDI-Sektion.
- 4.3 Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Es handelt sich um Personen, die sich um die Interessen des Verbandes und des Möbeltransportgewerbes und/oder Speditionsgewerbes besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind Mitglieder der österreichisch-europäischen Sektion und – sofern bei ihrer Wahl nichts anderes bestimmt wird – auch Mitglieder der FIDI-Sektion.
- 4.4 Ehrenpräsidenten werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Es sind dies ehemalige Präsidenten des ÖMTV, welche mehrere Jahre die Geschicke des Verbandes geleitet haben. Ehrenpräsidenten sind Mitglieder der Österreichischen Sektion und – sofern bei ihrer Wahl nichts anderes bestimmt wird – auch Mitglieder der FIDI-Sektion.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedem Ordentlichen Mitglied steht das Recht zu:
 - 5.1.1 an der Generalversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,
 - 5.1.2 bei Wahlen das aktive und passive Wahlrecht geltend zu machen,
 - 5.1.3 an die Generalversammlung und an die Ausschüsse Anträge zu stellen,
 - 5.1.4 das Verbandsabzeichen und/oder allfällige Verbandsmarken zu tragen bzw. zu verwenden und auf allen Geschäftspapieren anzubringen.
 - 5.1.5 In Bezug auf Tagesordnungspunkte der Generalversammlungen, die ausschließlich die FIDI-Sektion betreffen oder in Bezug auf Wahlen, die ausschließlich die FIDI-Sektion betreffen, stehen das in Punkt 5.1.1 genannte Stimmrecht und die in Punkt 5.1.2 und 5.1.3 genannten Rechte ausschließlich jenen Mitgliedern zu, die der FIDI-Sektion angehören.
- 5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die Ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der

Aufnahmegebühr und der Beiträge (Punkt 6.) in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 5.3 Auch Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben die in Punkt 5.1 genannten Rechte in dem in Punkt 5.1 genanntem Umfang. Korrespondierende Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen sowie an diese und an die Ausschüsse Anträge zu stellen. In Bezug auf Tagesordnungspunkte der Generalversammlungen die ausschließlich die FIDI-Sektion betreffen, kommt das Recht zur Antragstellung ausschließlich jenen Korrespondierenden Mitgliedern zu, die der FIDI-Sektion angehören.
- 5.4 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Der Vorstand ist weiters verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

6 Beiträge

- 6.1 Bei Eintritt eines Ordentlichen Mitglieds ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 6.2 Der Verband schreibt seinen Ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag sowie zusätzliche Beiträge für die FIDI-Sektion vor.
- 6.3 Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie der zusätzlichen Beiträge wird für jedes Geschäftsjahr von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.
- 6.4 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

7 Kündigung, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 7.1 bei einem Ordentlichen Mitglied, wenn
- 7.1.1 die Berechtigung zur Ausübung des Möbeltransport- und/oder des Speditionsgewerbes erloschen ist, oder

- 7.1.2 ein Konkursverfahren nach Verteilung des Vermögens oder mangels Deckung der Kosten des Verfahrens aufgehoben oder dessen Eröffnung deshalb abgelehnt wurde, oder
- 7.1.3 eine juristische Personen oder eine im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaft, die Mitglied des Verbandes ist, im Firmenbuch gelöscht wurde, oder
- 7.1.4 es sich um sonstige physische Personen handelt durch den Tod;
- 7.2 bei allen anderen Mitgliedern gleichfalls durch den Tod;
- 7.3 bei allen Mitgliedern:
 - 7.3.1 durch freiwilligen Austritt:

Dieser kann nur mit halbjähriger Kündigungsfrist zum 30 Juni oder 31. Dezember erfolgen. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefs dem Vorstand angezeigt werden. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Bezahlung aller Beiträge verpflichtet. Es bleiben bis zu diesem Zeitpunkt alle aus der Zugehörigkeit zum Verband erwachsenen Verpflichtungen aufrecht. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit des fristlosen Austrittes aus wichtigem Grund.

- 7.3.2 durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus dem Verband bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen (5.) bzw. wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss erfolgt durch den Vorstand. Eine Ausfertigung des Beschlusses samt Begründung ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung schriftlich Berufung an die Generalversammlung erheben. Die Berufung ist zu begründen und beim Verband einzubringen. Die Berufung ist rechtzeitig, wenn sie fristgerecht zur Post gegeben wurde. Sie hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses ist das Mitglied zur Erfüllung aller aus dem Verbandsverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur Zahlung aller Beiträge, verpflichtet.

8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand,
- der Präsident,

- die Vizepräsidenten,
- die Rechnungsprüfer,
- der Geschäftsführer,
- die Fachausschüsse,
- die Streitschlichtungseinrichtung und das Schiedsgericht.

8.1 Generalversammlung:

- 8.1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor Abhaltung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes sowie der Tagesordnungspunkte schriftlich bekannt zu geben. In der Einladung ist auf Tagesordnungspunkte, die ausschließlich die FIDI-Sektion betreffen, gesondert hinzuweisen. Für die Rechtszeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 8.1.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf (i) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder (ii) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte oder (iii) auf Verlangen der/des Rechnungsprüfer(s) binnen 4 Wochen statt. Die außerordentliche Generalversammlung hat am Sitz des Verbandes stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand; oder durch den/die Rechnungsprüfer, wenn er/sie die Anberaumung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt hat/haben. Die Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor Abhaltung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes sowie der Tagesordnungspunkte schriftlich bekannt zu geben. In der Einladung ist auf Tagesordnungspunkte, die ausschließlich die FIDI-Sektion betreffen, gesondert hinzuweisen. Für die Rechtszeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich
- 8.1.3 Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung persönlich teilnehmen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden. Bei der Generalversammlung hat jedes Ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied und jeder Ehrenpräsident eine Stimme. In Bezug auf Tagesordnungspunkte die ausschließlich die FIDI-Sektion betreffen, kommt nur Ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten, die auch Mitglied der FIDI-Sektion sind, ein Stimmrecht zu. Zusätzliche Beschlussanträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.1.4 Der Generalversammlung sind folgende Verhandlungsgegenstände vorbehalten:

- 8.1.4.1 die Durchführung der alle drei Jahre stattfindenden statutenmäßigen Wahlen von Präsident, Vizepräsidenten, Vorstand, Rechnungsprüfer, Geschäftsführer, Fachausschüsse, Mitglieder der Schlichtungseinrichtung und Schiedsrichter;
- 8.1.4.2 die Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern und Korrespondierenden Mitgliedern;
- 8.1.4.3 die Genehmigung des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes;
- 8.1.4.4 die Genehmigung der jährlichen Bilanz und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- 8.1.4.5 die Genehmigung des Budget-Voranschlages;
- 8.1.4.6 die Entlastung von Präsident, Vizepräsidenten, Vorstand und Geschäftsführung;
- 8.1.4.7 die Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge sowie der zusätzlichen Beiträge;
- 8.1.4.8 die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsstatuten;
- 8.1.4.9 Anträge, die vom Vorstand sowie von Verbandsmitgliedern bis 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftliche eingebracht wurden. Über die Behandlung von später eingehenden Anträgen beschließt die Generalversammlung;
- 8.1.4.10 die Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
- 8.1.4.11 die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme von Mitgliedschaftswerbern
- 8.1.4.12 die Beschlussfassung über die Berufung von Ordentlichen Mitgliedern gegen die Nichtaufnahme in die FIDI-Sektion;
- 8.1.4.13 die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- 8.1.4.14 die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- 8.1.4.15 die Erlassung und Änderung einer Schlichtungsordnung für die Schlichtungseinrichtung.
- 8.1.5 Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.1.6 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden oder rechtswirksam vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des an Jahren ältesten anwesenden Ordentlichen Mitgliedes entscheidend.

8.1.6.1 Beschlüsse über Tagesordnungspunkte die ausschließlich die FIDI-Sektion betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden oder rechtswirksam vertretenen Mitglieder der FIDI-Sektion gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des an Jahren ältesten anwesenden Mitgliedes der FIDI-Sektion entscheidend.

8.1.7 Beschlüsse über die Änderung der Statuten können nur in einer Generalversammlung, in der mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind, mit qualifizierter Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

8.2 Vorstand

8.2.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, bis zu 5 Vizepräsidenten sowie höchstens 20 weiteren Mitgliedern. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

8.2.2 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

8.2.2.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben Sorge zu tragen;

8.2.2.2 Erstellung des Budget-Voranschlags, des Jahresberichts und der Bilanz;

8.2.2.3 Information der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands;

8.2.2.4 Verwaltung des Verbandsvermögens;

8.2.2.5 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verband bzw. aus der FIDI-Sektion;

8.2.2.6 Errichtung von Fachausschüssen;

8.2.2.7 Vorschlag an die Generalversammlung für die Wahl von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern sowie korrespondierenden Mitgliedern;

8.2.2.8 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;

8.2.2.9 Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes festzulegen;

8.2.2.10 für die Vollziehung der im Verband gefassten Beschlüsse zu sorgen;

8.2.2.11 die Tätigkeit des Geschäftsführers zu überwachen;

- 8.2.2.12 für die ordentliche Zusammensetzung der Schlichtungseinrichtung und des Schiedsgerichtes zu sorgen; und
- 8.2.2.13 Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen und zur Vermeidung der Untersagung durch die Vereinsbehörde erforderlich sind.
- 8.2.3 Der Vorstand wird schriftlich mindestens eine Woche vor Abhaltung der Vorstandssitzung vom Präsidenten, im Falle der Verhinderung des Präsidenten durch den ältesten anwesenden Vizepräsidenten unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes sowie der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei allen Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.
- 8.2.4 Der Vorstand beschließt eine allfällige Geschäftsordnung des Vorstands selbst.

8.3 Präsident

- 8.3.1 Dem Präsidenten werden als Vorstandsmitglied besondere Obliegenheiten eingeräumt.
- 8.3.1.1 Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbands und vertritt den Verband nach außen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird der Verband nach außen hin von einem Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Rechtsgeschäfte zwischen Präsident und dem Verband bedürfen der Zustimmung eines Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- 8.3.1.2 Der Präsident ist vom Vorstand beauftragt und bevollmächtigt, die in Punkt 8.2.2.9 bis 8.2.2.13 genannten Angelegenheiten zu vollziehen, sofern nicht der Vorstand eine oder alle dieser Angelegenheiten an sich zieht.
- 8.3.1.3 Darüber hinaus ist der Präsident bei Gefahr im Verzug berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 8.3.2 Der Präsident, im Falle der Verhinderung der an Jahren älteste anwesende Vizepräsident, führt den Vorsitz in der Generalversammlung sowie im Vorstand.

8.4 Rechnungsprüfer

- 8.4.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

8.4.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

8.4.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

8.5 Geschäftsführer

8.5.1 Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle, welche den Präsidenten bei der laufenden Geschäftsführung des Verbandes unterstützt. Die Geschäftsstelle besteht aus dem Geschäftsführer und der erforderlichen Anzahl von Angestellten, die vom Geschäftsführer aufgenommen werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, Schriftstücke, die dem Verband keine Verpflichtungen auferlegen, sowie Schriftstücke zu zeichnen, die dem Verband Kosten auferlegen, wenn diese Kosten im genehmigten Budget oder durch einen Beschluss des Vorstandes gedeckt sind. Die Kosten der Geschäftsstelle müssen im Rahmen des Budgets von der Generalversammlung genehmigt werden.

8.6 Fachausschüsse

8.6.1 Der Vorstand ist berechtigt, Fachausschüsse zu errichten, die beratende Funktion haben. Die Besetzung der Fachausschüsse (Wahl der Mitglieder) erfolgt durch die Generalversammlung.

8.7 Streitschlichtung und Schiedsgericht

8.7.1 Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der Rechtsweg zum Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts ist ausgeschlossen.

8.7.2 Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre (gleichzeitig mit der Wahl der übrigen Organe) ein Schiedsrichterkollegium, das in einer Schiedsrichterliste aufzunehmen ist. Der (die) Kläger und der (die) Beklagte(n) ist (sind) jeweils berechtigt, (zusammen) je einen Schiedsrichter aus der Liste des Schiedsrichterkollegiums für die Bildung des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Die so gewählten Schiedsrichter haben sich sodann auf einen weiteren Schiedsrichter aus der Liste des Schiedsrichterkollegiums als Vorsitzenden zu einigen. Schiedsgerichtsverhandlungen finden am Sitz des Verbandes unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Dieser Absatz gilt auch sinngemäß für die Schlichtungseinrichtung; der Gang des Verfahrens der Schlichtungseinrichtung kann im übrigen durch eine Schlichtungsordnung geregelt werden

- 8.7.3 Die Schlichtungseinrichtung hat den an einem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien ausreichendes rechtliches Gehör zu gewähren. Es erlässt Empfehlungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

9 Wahl und Funktionsdauer

- 9.1 Wahlen durch die Generalversammlung erfolgen für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wiederwahl ist möglich.
- 9.2 Der Wahlvorschlag wird durch einen von der vorhergehenden Generalversammlung nominierten Wahlausschuss erstellt.
- 9.3 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Organs durch Enthebung und Rücktritt.
- 9.4 Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne Mitglieder bzw. ganze Organe von ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Mitgliedes bzw. Organs in Kraft.
- 9.5 Die Mitglieder eines Organs können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Die Generalversammlung, in der die Wahl des Nachfolgers erfolgt, muss innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung einberufen werden. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

10 Auflösung des Verbandes

- 10.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Generalversammlung, in welcher mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend oder rechtswirksam vertreten sind, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wenn die erste zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, so wird innerhalb einer 14-tägigen Frist eine zweite Generalversammlung am selben Ort und zur selben Zeit wie die beschlussunfähige Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 10.2 Diese Generalversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt.

11. Sonstiges

- 11.1 Soweit in den Statuten die männliche Form verwendet wird, geschieht dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche wie männliche Personen.
- 11.2 Diese Statuten sollen keine gesetzlich zwingenden Vorschriften beschränken. Sollte eine Bestimmung dieser Statuten aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Statuten hiervon unberührt. Die Mitglieder werden sich bemühen anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Auslegung vertraglicher Lücken.